

I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Ackerstraße" der Stadt Lengerich

Teil 2: Textliche Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

- A 1 Die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) sind von jeder sichtbehindernden Bepflanzung freizuhalten. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahn nicht überschreiten.
- A 2 Die im räumlichen Geltungsbereich ausgewiesenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern sind entsprechend anzulegen bzw. zu erhalten.

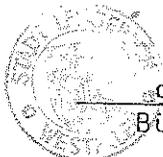
B Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 BBauG und § 103 BauO NW

- B 1 Die Hauptgebäude sind in Verblendbauweise zu erstellen. ✓
- B 2 Bei zweigeschossigen Wohnhäusern sind Dachaufbauten (Dachgauben) nicht zulässig. ✓
- B 3 Dacheinschnitte müssen einen Abstand von mindestens 2,50 m von den Giebelgesimsen einhalten. ✓
- B 4 Bei eingeschossigen Wohnhäusern ist eine Drenpelhöhe bis maximal 0,50 m, bei zweigeschossigen Wohnhäusern ist eine Drenpelhöhe bis maximal 0,35 m (gemessen von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußpfette) gestattet. ✓
- B 5 Der Erdgeschoßfußboden (Sockelhöhe) wird mit maximal 35 cm über der dazugehörigen Erschließungsfläche festgesetzt. ✓
- B 6 Als Dacheindeckung sind dunkel getönte Betondachsteine zu verwenden. ✓
- B 7 Einzel- oder Doppelgaragen sind mit Flachdächern zu erstellen. ~~Blech- und Asbestzementgaragen sind nicht zulässig.~~ bestehen:
- B 8 Als Grundstückseinfriedigung entlang der Erschließungsfläche sind bis maximal 0,70 m hohe lebende Hecken oder Jägerzäune bzw. Mauern im Farbton der Hauptgebäude bis maximal 0,50 m, gemessen von Oberkante Verkehrsfläche, zulässig. ✓



Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Lengerich vom 01.03.1983

4540 Lengerich, den 01.03.1983



gez. Karner
Bürgermeister



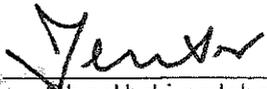
gez. Buller
Ratsmitglied



gez. Blom
Schriftführer

Der Entwurf dieser Bebauungsplanänderung mit Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 07.11.1983 bis 09.12.1983 einschließlich laut Ratsbeschuß vom 25.10.1983 öffentlich aus-
gelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 29.10.1983
ortsüblich bekanntgemacht worden.

4540 Lengerich, 14.12.1983



Stadtdirektor

Rechtsgrundlagen

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594). ✓

§§ 1, 2, 2 a, 8 bis 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960 (BGBl. I. S. 341) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949). ✓

§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96, SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1982 (GV NW S. 248), ✓ in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 24.11.1982 (GV NW S. 753) ✓ und § 9 Abs. 4 des BBauG. ✓

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763). ✓

Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 30.07.1981 (BGBl. I. S. 833). ✓

Der Rat der Stadt Lengerich hat am 28.02.1984 diesen Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BBauG, die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen als Satzung gemäß § 103 BauO NW und die Begründung beschlossen. ✓

4540 Lengerich, den 28.02.1984



Bürgermeister



Ratsmitglied



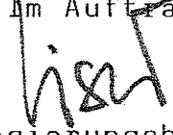
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 25.4.1984 Az.: 35.2.1-5204 genehmigt.

4400 Münster, den 25.4.1984



Der Regierungspräsident
im Auftrage:


Regierungsbaurat

Die bauordnungsrechtliche Gestaltungssatzung wird hiermit gemäß § 103 BauO NW mit Verfügung vom **09.05.84** Az.: **V/63-670-31-240** genehmigt.

4430 Steinfurt, den **09.05.84**

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage:

15/84



(Anton)

Kreisbaudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes und der bauordnungsrechtlichen Gestaltungssatzung, sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung gemäß § 12 BBauG sind am **15.09.1984** ortsüblich bekanntgemacht worden.

4540 Lengerich, den 17.09.1984

Karner

Bürgermeister